



Hochheim am Main

wein & sektstadt

## Amtliche Bekanntmachung

**Amtliche Bekanntmachung: Vollzug des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) Allgemeinverfügung nach §§ 1, 11 zum Lagern und Campieren mit Gespannen, Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und anderen transportablen Unterkünften im Stadtgebiet**

Gemäß der § 1 Absätze 1, und 3, § 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14) zuletzt geändert am 23. August 2018 erlassen wir hiermit folgende

### Allgemeinverfügung

1. Das Lagern (einschließlich Parken) und Campieren mit Gespannen, Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und anderen transportablen Unterkünften wird im gesamten Gebiet der Stadt Hochheim am Main ist untersagt.
2. Diese Verfügung tritt zum 05.08.2022 in Kraft und mit dem Ablauf des 30.09.2020 außer Kraft
3. Die sofortige Vollziehbarkeit von Ziffer 1 und Ziffer 2 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

#### **Begründung:**

##### Zu Ziffer 1

Aufgrund dieser Allgemeinverfügung dürfen in öffentlichen Anlagen und Verkehrsflächen ohne Genehmigung des Magistrates Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Wohnmobile und Wohnwagen weder geschoben, noch gefahren, geparkt oder abgestellt werden.

Nach §§ 1, 11 HSOG können die Gefahrenabwehrbehörden, hier der Magistrat der Stadt Hochheim am Main, eine bestimmte Art der Nutzung für eine bestimmte Zeit und einen bestimmten örtlichen Bereich verbieten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung abzuwehren ist. Durch unerlaubtes Lagern werden Vorschriften verletzt, die der Gefahrenabwehr dienen. Erfahrungsgemäß wird bei unerlaubtem Lagern Abfall ordnungswidrig entsorgt und der Lagerplatz sowie seine Umgebung verschmutzt. Aufgrund polizeilicher Erkenntnisse liegen zudem Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass innerhalb des unter Ziffer 1 genannten Bereichs im unter Ziffer 2 genannten Zeitraum, vom Lagern und Campieren erhebliche Gefahren für die Sicherheit und Ordnung ausgehen, teilweise verbunden mit einem Anstieg von Straftaten.

Die Verfügung ist das geeignete und angemessene Mittel, um der zu erwartenden Begegnung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten entgegenzuwirken. Die mit der Verfügung verbundenen Einschränkungen des Adressatenkreises sind nicht so hoch zu bewerten, wie die angestrebten Ziele, die Verhinderung von Gefahren für die Rechtsordnung bzw. die Verhinderung von Straftaten.

Erschwerend kommt derzeit die hohe Brandgefahr (Alarmstufe A) durch die anhaltende Trockenheit hinzu. Durch abgestellte große, heiße Fahrzeuge, das mit dem Campieren oft verbundene Nutzen von Feuerstellen oder anderem Kochmöglichkeiten ist daher zu unterbinden. Die hierdurch entstehenden Schäden und Gefahren hätten erhebliche Auswirkungen auf das gesamte Stadtgebiet sowie die geschützten Rechtsgüter der Anlieger und Anwohner.

Die Stadt Hochheim am Main hat bereits auf ihrer Homepage mit Pressemitteilung vom 27.07.2022 auf die Alarmstufe A hingewiesen. Es werden daher zurzeit von der Stadtverwaltung Hochheim am Main auch keine Anmeldungen für Verbrennungen von pflanzlichen Abfällen der Gartenbesitzer angenommen, da die Böden weitestgehend ausgetrocknet sind und die Brandgefahr zu hoch ist. Alle Bürgerinnen und Bürger wurden um erhöhte Vorsicht und Aufmerksamkeit gebeten. Und wurden ebenfalls aufgerufen, Pkws nur auf ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen werden und nicht über trockenem Bodenbewuchs. Es ist daher nur folgerichtig, dies auch auf andere Bereiche zu erweitern.

#### Zu Ziffer 2:

Die Verfügung ist auf den zeitlich erforderlichen Umfang zu beschränken. Nach polizeilichen Erkenntnissen erfolgt ein erhöhter Umfang an unter Ziffer 1 genannten Verhaltensweisen in diesem Zeitraum.

Weiterhin ist mit andauernder Hitze und daher erhöhter Brandgefahr wenigstens für die nächsten Wochen zu rechnen, die Verfügung bedarf somit des zeitlich genannten Umfangs.

#### Zu Ziffer 3:

Die Anordnung des Sofortvollzugs stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Das besondere öffentliche Interesse liegt hier im Schutz besonders geschützter Rechtsgüter, u. a. dem Eigentum von Dritten, der Stadt Hochheim am Main sowie dem Schutz vor Ordnungswidrigkeiten und dem Schutz vor Straftaten.

Das Interesse der Adressaten dieser Anordnung an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung zurück zu treten, weil die geschützten Interessen der Öffentlichkeit hier höherwertiger sind und diesen daher Vorrang einzuräumen ist.

Es ist nicht auszuschließen, dass es zu Ordnungswidrigkeiten, Brandgefahren und Straftaten in dem Zeitraum zwischen Einlegung des Widerspruchs und einer Entscheidung im Widerspruchsverfahren bis hin zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren kommt. Die erwarteten Gefahren sind so erheblich, dass durch die Erhebung des Widerspruchs sonst eintretende Suspensiveffekte (aufschiebende Wirkung) ausgeschlossen werden müssen. Die sofortige Vollziehung gewährleistet zudem die wirkungsvolle Durchsetzung Aufenthaltsverbotes.

Hinweis:

Die unerlaubte Nutzung der Grundstücke ist auch eine Besitz- und Eigentumsstörung und ein Eingriff in private Rechtsgüter. Bei Verstoß gegen Ziffer 1 und 2., erfolgt ein sofortiger Platzverweis. Wird ein Platzverweis nicht befolgt, wird das Lager zwangsweise im Wege der Ersatzvornahme geräumt.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Polizei entsprechend der Vorschrift des § 32 Abs. 1 Nr. 3 HSOG eine Person in Gewahrsam nehmen kann, wenn dies unerlässlich ist, um einen Platzverweis nach § 31 HSOG durchzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Hochheim am Main, Burgeffstraße 30, 65239 Hochheim am Main eingelegt werden.

Gegen die sofortige Vollziehung kann ein Antrag beim zuständigen Verwaltungsgericht in 60480 Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, gestellt werden. Der Antrag gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat jedoch keine aufschiebende Wirkung zur Folge.

Hochheim am Main, 28.07.2022

Gez. Dirk Westedt  
Bürgermeister

Veröffentlicht am 05.08.2022